

Vereinbarung zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“)



Zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Markus – Liebfrauen in Eisingen
und

wird vereinbart:

Zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) hat der Kirchengemeinderat ein Hygienekonzept (s. Anhang) aufgestellt, das zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt:

1. Der Nutzer verpflichtet sich, das von der Kirchengemeinde erstellte Hygienekonzept einzuhalten. Gegebenenfalls sind vom Nutzer ergänzende Hygienekonzepte zu erstellen und einzuhalten, wenn der Teilnehmerkreis, die Veranstaltung oder besondere rechtliche Vorgaben das erfordern.
2. Der Nutzer hat eine Person zu benennen, die in besonderer Weise auf die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen achtet (Beauftragter für das Hygienekonzept). Sie dient als Ansprechpartner der Kirchengemeinde und ist im Rahmen der eingeräumten zulässigen Nutzung berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Sie hat Personen, die das Gemeindehaus/Gemeindezentrum unberechtigt betreten oder die gegen das nachfolgende Infektionsschutzkonzept wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gebäude zu verlassen. (S. „Verantwortung und Zuständigkeit“) *Name, Adresse und Telefonnummer des/r Verantwortlichen:*

3. Die Grundreinigung der Räume wird von der Kirchengemeinde sichergestellt. Der Nutzer hat jedoch nach jeder Veranstaltung die benutzten Oberflächen im jeweiligen Raum mit Wasser und Reinigungsmittel zu reinigen. Die Räume sind vom Nutzer durch ausreichende Stoßlüftung vor, während und nach der Veranstaltung zu lüften. (s. „Reinigung und Lüftung“)
4. Für die Benutzung der Küche, sowie für die Bereitstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die in der Küche ausgehängten Regeln zu beachten.
5. Die **verpflichtende Liste der Teilnehmenden** ist im Unterschied zu den Veranstaltungen der Kirchengemeinde **selbstständig vom Nutzer, bzw. dem/r vom Nutzer benannten Verantwortlichen zu führen und vom Nutzer entsprechend der rechtlichen Vorgaben aufzubewahren. Ebenso ist der Nutzer für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Listen verantwortlich.** (s. „Externe Veranstalter und Vermietungen“)

Datum

Unterschrift Vertreter Kirchengemeinde

Datum

Unterschrift Vertreter Nutzer

